

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Gemeinde Hirrlingen für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Rottenburg und den Strafkammern des Landgerichts Tübingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen hat in der Sitzung am 21.4.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Tübingen und das Amtsgericht Rottenburg für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Montag, 15.5.2023, bis Mittwoch, 24.5.2023, beim Bürgerbüro der Gemeinde Hirrlingen, Schlosshof 1, 1. OG, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt Hirrlingen, Schlosshof 1, 72145 Hirrlingen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Hirrlingen, 11.5.2023



§ 32 Unfähigkeit zum Schöffenamte

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. (weggefallen)

§ 33 Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.